<u>Anmerkung:</u> dieser Satzungstext umfasst die Stammsatzung und alle bislang erfolgten 9 Änderungssatzungen!

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Geltendorf, Schulstraße 13, 82269 Geltendorf erläßt aufgrund Art. 28 BayFwG folgende

SATZUNG

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für
 - 1. Einsätze,
 - 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
 - 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungssatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 - 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 - 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 - 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
 - 4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.
 - 5. Sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren die willentlich in Anspruch genommen werden.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Einsätze und Hilfeleistungen für folgende Religiöse- oder Brauchtumsveranstaltungen wird kein Kostenersatz erhoben:
 - 1. Palmsonntag
 - 2. Christi Himmelfahrt
 - 3. Fronleichnam
 - 4. Mariä Himmelfahrt

- 5. Allerheiligen
- 6. Volkstrauertag
- 7. Totensonntag
- 8. Maibaumfest (einschließlich Verbringen)
- 9. Maiandacht
- 10. Magdalenenfest
- 11. St. Martinsumzug
- 12. Waldweihnacht
- 13. Fahrzeugsegnung
- 14. Vereinsjubiläum
- 15. Faschingsumzug
- 16. Flurumgang/Bittgang
- 17. Einweihung Denkmäler/Statuen
- 18. Aktionstage Evakuierungsübung Schule / Brandschutzerziehung Kindergärten
- 19. Fahnenweihe
- 20. Partnerschaftsjubiläen der Vereine
- 21. Dorffest
- 22. Pfarrfest

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Veränderungen, Verschlechterungen

Ist nach Rückgabe der überlassenen Geräte eine Reparatur nötig, so hat der Mieter die Kosten hierfür zu tragen.

§ 4 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Geltendorf vom 16.06.1977 außer Kraft.

Geltendorf, 01.02.2000

gez. Bergmoser

Peter Bergmoser

1. Bürgermeister

<u>Anmerkung:</u> dieser Satzungstext umfasst die Stammsatzung und alle bislang erfolgten 9 Änderungssatzungen!

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Anlage Feuerwehrkostenerstattungssatzung - FKES)

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen. Die Kosten für die Inanspruchnahme der Atemschutzgerätewerkstatt werden nach Nummer 6 abgerechnet.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für ein		bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %			
a) Löschgruppenfahrzeug LF 8					
ohne Rettungsspreizer	25 Jahren	6,10 €			
b) Löschgruppenfahrzeug LF 16	25 Jahren	7,94 €			
c) Mehrzweckfahrzeug MZF	20 Jahren	3,17 €			
d) Löschgruppenfahrzeug LF 10	25 Jahren	6,10 €			
e) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	20 Jahren	4,75 €			

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom
Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerä-
tehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrü-
ckens – je eine Stunde für ein

bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %

a) Löschgruppenfahrzeug LF 8 ohne Rettungsspreizer	102,05€
b) Löschgruppenfahrzeug LF 16	143,15 €
c) Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 €
d) Löschgruppenfahrzeug LF 10	102,05 €
e) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	86,73 €

Die bei Sicherheitswachen eingesetzten Fahrzeuge werden aufgrund der geringeren Inanspruchnahme (im Vergleich zu einem normalen Einsatz) nur mit 50 % des Stundensatzes der Fahrzeuge erhoben.

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät für kurzfristige Einsätze von insgesamt maximal 20 Stunden eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. Für langfristige Einsätze über 20 Stunden werden die Arbeitsstundenkosten abweichend von dieser Regelung von der Gemeinde kalkuliert und festgesetzt.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungs- dauer von	und durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstun- den von	bei einer gemeindli- chen Eigenbeteili- gung von 10 %
a) eine Tragkraftspritze oder	05 Jahran	40	04.44.6
Lenz-Pumpe TS 8/8 b) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preß-	25 Jahren	12	34,14 €
luftatmer incl. Atemmaske	20 Jahren	8	28,88 €
c) einen Generator 5/8 KVA	20 Jahren	10	28,30 €
d) eine Tauchpumpe TP 4/1	15 Jahren	8	15,43 €
e) eine Tauchpumpe TP 8/1	10 Jahren	8	13,34 €
f) eine Tauchpumpe TP 15/1	15 Jahren	8	23,78 €
g) einen Feuerwehrsauger	15 Jahren	12	11,04 €
h) ein Lüftungsgerät i) eine Motorsäge incl. Benzin	20 Jahren	8	24,13 €
u. Kettenöl j) einen Notstrom-Anhänger	5 Jahren	5	13,14 €
15 kVA	20 Jahren	10	32,71 €
k) Kellerentwässerungspumpe	10 Jahren	8	8,30 €
I) Wassersauger	15 Jahren	10	14,21 €
m) Motorpumpenaggregat	15 Jahren	8	27,83 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24.00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird für den Wachdienst eines ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden ein Stundensatz nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG erhoben. (derzeit beträgt eine stündliche Sicherheitswache 13,70 €)

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Abweichende Regelungen

Abweichend von Nr. 1 und 2 dieses Verzeichnisses werden für die Beseitigung eines Wespennestes unabhängig von der Art des eingesetzten Fahrzeugs grundsätzlich Streckenkosten sowie Ausrückestundenkosten für ein TSF berechnet.

6. Sonstige Gebühren

a)	Füllen von Atemluftflaschen (Preßluft) pro Liter	0,93 €
b)	Überprüfung der Atemschutzgeräte (Preßluftatmer) pro Gerät	16,70 €
c)	Sprühmittel "Wespen-Ex" je Liter	6,03 €
e)	Überlassen von Schlauchmaterial B und C je Stück und Tag	3,02 €
f)	Ölbindemittel incl. dessen Entsorgung bis 25 Liter pro Liter	1,86 €
	(Mengen über 25 Liter werden nach tatsachlichem Aufwand berechnet.)	

7. Schlauchwerkstatt / Schlauchpflege

Arbeiten in der Schlauchwerkstatt dürfen nur von den ortsansässigen Feuerwehren durchgeführt werden. Für die Beauftragung der Schlauchpflege von ortsfremden Feuerwehren werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Schlauchpflege je Schlauch	10,00€
	(inkl. Reinigung, Prüfung, Dokumentation, Trocknung)	
b)	Druckprüfung wasserführende Armatur, pauschal	5,00 €
	(weniger Zeitaufwand, da keine Reinigung)	
c)	Erstprüfung, je Schlauch	15,00 €
•	(inkl. Aufnahme der Schlauch-/Armaturendaten und Anbringen de	er Barcodes je Feuer-
	wehrfahrzeug)	
d)	Reparaturen an Schläuchen, je Einbindevorgang (zzgl. Material)	4,00€

Die Inanspruchnahme der Schlauchwerkstatt kann nur auf vorherigen schriftlichen Antrag erfolgen. Für die Beauftragung wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich mittels Kostenrechnung an den Antragsteller.